

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 131

ausgegeben am 6. Mai 2019

Verordnung

vom 30. April 2019

über die Abänderung der Steuerverordnung

Aufgrund von Art. 153 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL. 2010 Nr. 340, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), LGBL. 2010 Nr. 437, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

- 2) Der Steuerverwaltung sind jährlich einzureichen:
- a) bei gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten, die eine Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 PGR haben:
 1. der Bericht bzw. die Bestätigung der Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR;
 2. die geprüfte Jahresrechnung bzw. Aufstellung nach Art. 21 Abs. 2; und
 3. gegebenenfalls die Jahresrechnung der Gesellschaft, an welcher eine Mehrheitsbeteiligung besteht;

- b) bei den übrigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit:
1. die Jahresrechnung bzw. die Aufstellung nach Art. 21 Abs. 2;
 2. eine Zusammenstellung über die Mittelverwendung; und
 3. gegebenenfalls die Jahresrechnung der Gesellschaft, an welcher eine Mehrheitsbeteiligung besteht.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und findet erstmals auf das Steuerjahr 2018 Anwendung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Regierungschef-Stellvertreter